

BVGer E-2810/2020 vom 5. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2810_2020

FR: TAF E-2810/2020 du 5 juin 2020

IT: TAF E-2810/2020 del 5 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 3.3

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (BVG E. 2014/39 E. 7).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet das Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch damit, wenn ein Wiedererwägungsgesuch nicht gehörig begründet sei, habe die Behörde die Möglichkeit, auf das Gesuch nicht einzutreten. Die Bestätigung des Grundstücksbesitzes und das Gerichtsdokumenten würden lediglich beweisen, dass zwischen seiner Familie und der Familie des Dorfchefs ein Grundstücksstreit bestehe. Dies sei weder in der Verfügung vom 4. Februar 2020 noch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-841/2020 bestritten worden. Vielmehr sei der Grundstücksstreit für glaubhaft, aber wegen des Fehlens eines Asylmotivs nach Art. 3 AsylG für nicht asylrelevant eingestuft worden. Im Schreiben des Rechtsanwalts werde der Beschwerdeführer nicht namentlich erwähnt und es könnten daraus auch keine Rückschlüsse auf ihn gezogen werden. Die eingereichten Beweismittel seien demnach entweder offensichtlich untauglich oder würden keinen individuellen Konnex zum Beschwerdeführer aufweisen, weshalb das Wiedererwägungsgesuch nicht gehörig begründet sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, insbesondere das Schreiben des Rechtsanwalts zeige, dass wegen des Grundstücksstreits für ihn die Gefahr bestehe, wie sein Bruder verfolgt und inhaftiert zu werden. Seine ganze Familie sei in den Grundstücksstreit verwickelt, weshalb die Inhaftierung seines Bruders für ihn relevant sei. Er könne nicht auf den Schutz des kongolesischen Staates zählen.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat im ablehnenden Asylentscheid vom 4. Februar 2020 den Grundstücksbesitz der Familie des Beschwerdeführers, den Grundstücksstreit mit der Familie des Dorfvorstehers und die Inhaftierung seines Bruders für glaubhaft erachtet. Sie verneinte allerdings wegen des Fehlens des Asylmotivs die Asylrelevanz des Grundstücksstreits und einen direkten Zusammenhang zwischen ihm und seinem verhafteten Bruder. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid vollumfänglich. Mit den neu eingereichten Beweismitteln und seiner Begründung belegt der Beschwerdeführer nur die bereits als glaubhaft erachteten Vorfälle. Soweit er eine andere rechtliche Einschätzung der Vorfälle - die Bejahung ihrer Asylrelevanz - verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass deren Asylrelevanz bereits mit rechtskräftigem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verneint worden ist. Das Wiedererwägungsgesuch ist folglich nicht gehörig begründet; die Vorinstanz ist zu Recht nicht darauf eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.